

Kenngößen für das Jahr 2021

Pflichthöchstbeitrag

Der Pflichthöchstbeitrag beläuft sich für das Jahr 2021 auf 2.640 EUR monatlich bzw. auf 31.680 EUR jährlich.

Allgemeiner Jahreshöchstbeitrag

Der allgemeine Jahreshöchstbeitrag der BÄV beträgt monatlich 3.301,50 EUR. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2021 die Summe von Pflichtbeitrag und freiwilligen Mehrzahlungen den Betrag von 39.618 EUR nicht überschreiten darf.

Persönliche Beitragsgrenze

Für Mitglieder, die älter als 55 Jahre sind, können sich aufgrund der Vorschriften über die persönliche Beitragsgrenze Besonderheiten ergeben. Hiervon betroffene Mitglieder werden informiert.

Selbständige

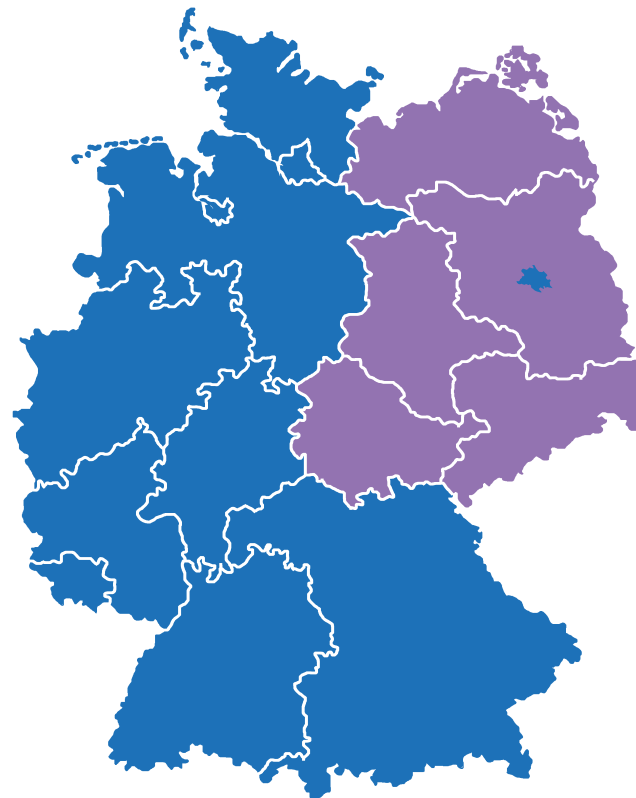
Der Pflichtbeitrag von Selbständigen mit Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2015 beträgt 17,5 % des reinen Berufseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) und 7,25 % der darüber hinausgehenden Einkommensteile (BBG 2021: 85.200 EUR). Bei Mitgliedschaftsbeginn ab dem 01.01.2015 beträgt der Beitragssatz 18 % des reinen Berufseinkommens bis zur BBG der DRV und 7 % der darüber hinausgehenden Einkommensteile. Für das Jahr der ersten Niederlassung in eigener Praxis und die darauf folgenden zwei Kalenderjahre gilt ein Beitragssatz von 8 %.

Angestellte

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, haben zur BÄV als Pflichtbeitrag grundsätzlich den gleichen Beitrag zu leisten, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssten. Dies sind im Jahr 2021 18,6 % des Brutto-

arbeitsentgelts bis zur BBG. Bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 7.100 EUR und mehr beträgt der höchste Pflichtbeitrag monatlich 1.320,60 EUR. Die Mitglieder haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses in Höhe der Hälfte dieses Beitrags (§ 172a SGB VI).

Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV)



West:
7.100,00 EUR (monatlich)
85.200,00 EUR (jährlich)

Ost:
6.700,00 EUR (monatlich)
80.400,00 EUR (jährlich)

Sonderausgabenabzug

Aufwendungen für die Altersvorsorge können dieses Jahr steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu zählen auch die Pflichtbeiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zum berufsständischen Versorgungswerk. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt seit dem 01.01.2021 ein Höchstbetrag von 25.787 EUR. Davon wirken sich 92 % steuermindernd aus. Bis zum Jahr 2025 erhöht sich dieser Prozentsatz jährlich um 2 % auf schließlich 100 %. Das heißt: Alleinstehende können dieses Jahr 23.724 EUR und Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartner 47.448 EUR steuerlich geltend machen. Bei Arbeitnehmern wird der Sonderausgabenabzug durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil reduziert.

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur Altersvorsorge steigt auch der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Ab diesem Jahr allerdings nicht wie bisher um zwei Prozentpunkte, sondern nur noch um einen Prozentpunkt. Beginnt der Bezug von Versorgungsleistungen z.B. im Jahr 2021, liegt die Höhe des Umfangs der Steuerpflicht bei 81 %. Im Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Rentenanteil 100 % betragen. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen vollständig in die Besteuerung ein.

Dynamisierung

Die Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen wurden zum 01.01.2021 um 1 % erhöht. Dies bedeutet keine Schlechterstellung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, da sowohl die Ausgangsverrentung als auch die Gesamtverrentung des Versorgungswerkes systembedingt höher ist.